





Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. Blumenstraße 20, 50670 Köln © 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de



Diskussionspapier Versuch einer ersten Positionierung

RECHTLICHE BETREUUNG UND PERSÖNLICHES BUDGET

Die folgenden Anlagen sollen dazu beitragen, sich in den Betreuungsvereinen mit dem Persönlichen Budget weiter zu beschäftigen und auseinander zu setzen und eine erste Orientierung und Arbeitshilfe hierzu bieten.

- 1. Beteiligte Leistungsträger
- 2. Aufgaben an der Schnittstelle Rechtliche Betreuung und Persönliches Budget
 - Beratung vor und beim Antrag
 - Beratung beim Abschluss von Zielvereinbarungen und Verträgen
 - Budgetassistenz
- 3. Gegenüberstellung Rechtliche Betreuung und Persönliches Budget
- 4. Fallkonstellationen
- 5. Thesen (Zusammenfassung)
- 6. Informative Internetseiten
- 7. Gesetzestexte

1. Beteiligte Leistungsträger

Folgende Leistungsträger können beim Persönlichen Budget beteiligt sein:

- Krankenkasse
- Pflegekasse
- Rentenversicherungsträger
- Unfallversicherungsträger
- Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- Träger der Kriegsopferversorgung/-fürsorge
- Jugendhilfeträger
- Sozialhilfeträger
- Integrationsamt
- Bundesagentur f
 ür Arbeit.

2. Aufgaben an der Schnittstelle Rechtliche Betreuung und Persönliches Budget

Beratung vor und beim Antrag

Die Beratung vor der Antragstellung ist vom Leistungsträger bzw. den gemeinsamen Servicestellen anzubieten. (§ 11 SGB XII, § 22 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)

Da das Persönliche Budget hohe Anforderungen an die Selbständigkeit und Eigenverantwortung an den Budgetnehmer stellt, ist die Beratung sehr wichtig.

Budgetnehmer ist der Betreute ggf. durch Stellvertretung seines Betreuers. Damit hat auch der rechtliche Betreuer Anspruch auf Beratung.

Selbstverständlich hat er in seiner Eigenschaft als Betreuer den Betreuten zu beraten und mit ihm die Vor- und Nachteile einer möglichen Beantragung des Persönlichen Budgets zu besprechen und zu erörtern. Auch die Leistungsanbieter haben ein Interesse, mögliche Kunden zu beraten und zu informieren.

Beratung beim Abschluss von Zielvereinbarungen und Verträgen

Hier ist der rechtliche Betreuer in seiner Aufgabenstellung nicht wegzudenken.

Er hat im Rahmen der von ihm zu leistenden Rechtsfürsorge die Unterstützung, Beratung und Vertretung bei Rechtsgeschäften zu erbringen.

Budgetassistenz

Sie betrifft die Beratung und Unterstützung während der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets.

Die Leistungsträger gehen davon aus, dass Kosten für eine notwendige Budgetassistenz aus dem Persönlichen Budget entrichtet werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX). Dabei soll die Höhe des gesamten Budgets die Höhe der bisherigen Leistungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX). Damit zahlt auch diese Leistung der Behinderte tatsächlich selbst.

Es wird allerdings auch davon ausgegangen, dass im Falle einer Rechtlichen Betreuung (entsprechender Aufgabenkreis vorausgesetzt) keine darüber hinaus gehende Budgetberatung erforderlich ist.

Was ist bei einer Budgetassistenz zu tun? Welche Tätigkeiten fallen voraussichtlich an?

- Beratung des Behinderten / Betreuten
- gegebenenfalls sich selbst beraten lassen
- Entscheidung Persönliches Budget oder Sachleistung
- Antrag stellen
- Verhandeln
- Zielvereinbarung abschließen
- Bescheide entgegennehmen
- Rechtsmittel einlegen
- Hilfen einkaufen

- Verträge abschließen
- Kontrolle ausüben
- Abrechnungen tätigen.

Das sind alles durchaus typische Tätigkeiten, die auch sonst im Rahmen der Aufgabenstellung Vermögenssorge und / oder Behördenangelegenheiten anfallen. Es liegt daher nahe, Budgetassistenz und Rechtliche Betreuung organisatorisch und personell zu verknüpfen. Dabei werden die individuellen Möglichkeiten des Persönlichen Budgets im Sinne des Betreuten genutzt und gegebenenfalls die rechtliche Vertretung wahrgenommen. Individuelle Hilfen könnten auf diese Weise wirklich passgenau eingekauft werden.

Eine echte Assistenz ist im wahrsten Sinne des Wortes eher eine Begleitung und stellt eigentlich hohe Anforderungen an den Behinderten / Betreuten:

- ein hohes Maß an Mitwirkung
- konkrete eigene Vorstellungen
- den Wunsch, Einfluss zu nehmen
- ein Verstehen der Zusammenhänge und die Fähigkeit der Mitentscheidung.

Vom Gesetzgeber sind hier allerdings keine Vorgaben gemacht worden.

Auf den ersten Blick ist eine Kostenerstattung des Arbeitsaufwandes für die Budgetassistenz durch den rechtlichen Betreuers aus dem Budget möglich. Tatsächlich führt sie aber zu einer Interessenkollision und bedeutet ein "In-sich-Geschäft". (siehe C 3.)

Ob es allerdings Sinn macht, eine Budgetassistenz deshalb außerhalb einer bestehenden rechtlichen Betreuung anzusiedeln, ist fraglich.

Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets die Aufgabe des rechtlichen Betreuers mit "Rechtsfürsorge und der dabei erforderlichen Unterstützung, Beratung und Vertretung" beschrieben.

3. Gegenüberstellung Rechtliche Betreuung und Persönliches Budget

Was will das Betreuungsrecht - BtG? Was will das Persönliche Budget - SGB IX?

Betreuungsrecht

- Rechtsfürsorge
- Persönliche Betreuung
- zum Wohl des Betroffenen
- den Fähigkeiten und Wünschen entsprechend
- nach seinen Vorstellungen
- beitragen, dass die Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern
- Beratung, Unterstützung, Vertretung
- Besorgung rechtlicher Angelegenheiten
- rechtliche Gleichstellung von betreuten und nicht betreuten Menschen

Persönliches Budget

- Gleichberechtigte Teilhabe
- Vom Objekt der Fürsorge zum Subjekt der Lebensgestaltung
- Wunsch und Wahlrecht
- Eigenverantwortung und Selbstbestimmung
- Kundenorientierung
- Vorrang ambulanter vor stationärer Leistungen
- Vorrang von Geld- vor Sachleistungen
- Entstehung von alternativen Hilfeangeboten
- Möglichkeiten nutzen, Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre
 Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,

- Selbstbestimmungsrecht
- Geltendmachung sozialrechtlicher Ansprüche
- Interessenswahrung und Durchsetzung im Rahmen der Aufgabenkreise
- Rechtliche Stellvertretung

- persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen/ erleichtern
- möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen/erleichtern

4. Fallkonstellationen

Die Rechtliche Betreuung als gesetzliche Vertretung im Rahmen des persönlichen Budgets greift nur dann, wenn der Betroffene anderweitig nicht am Rechtsverkehr teilnehmen kann und selbstverständlich nur im Rahmen des Aufgabenkreises; also nur bei Vermögenssorge und gegebenenfalls bei Behördenangelegenheiten.

Das entbindet den Betreuer natürlich nicht von der Frage, wie er sich bei geschäftsfähigen Betreuten in die Prozesse und Gespräche im Vorfeld des Persönlichen Budgets und bei anstehenden Entscheidungen einbringt.

Diese Frage ist aber für rechtliche Betreuer nicht neu, da sie auch bei anderen Aufgabenkreisen Relevanz hat; z.B. Gesundheitssorge oder Wohnungsangelegenheiten.

Auch hier hat die Rechtliche Betreuung gegebenenfalls nur beratenden und unterstützenden Charakter und nur im Einzelfall tatsächlich vertretende Wirkung.

Im Folgenden sind in Kurzform die verschiedenen Möglichkeiten "durchgespielt":

Betreuter möchte am Persönlichen Budget (PB) teilnehmen

1 **geschäftsfähiger Betreuter** möchte am PB teilnehmen. Betreuer unterstützt gemäß Betreuungsplan / Hilfeplan (Verselbständigung, kostengünstigere / flexiblere Angebote). Vereinbarung (gemeinsam oder nur mit dem Betreuten) mit dem Leistungsträger. *Budgetassistenz durch Betreuer*

2 **Geschäftsfähiger Betreuter** möchte am PB teilnehmen.

Betreuer nicht, weil er es dem Klienten längerfristig nicht zutraut, die Assistenz daher sehr aufwendig und konfliktreich und letztlich nicht durchführbar wäre. Es kommt keine Vereinbarung mit Betreuer zustande.

Alleinige Vereinbarung zwischen Leistungsträgers und Betreutem möglich. Budgetassistenz notwendig? Wer macht sie? Frage muss sich der Leistungsträger stellen! Ist rechtliche Betreuung noch notwendig? Betreuter agiert doch sehr selbständig in diesem Bereich. *Betreuungsaufhebung?*

3 **Geschäftsunfähiger Betreuter** möchte am PB teilnehmen.

Betreuer nicht; Betreuer entscheidet als gesetzlicher Vertreter. Die Entscheidung ist allenfalls im Rahmen der Betreuungsführung (Betreuungsplan / Hilfeplan) gegenüber dem Vormundschaftsgericht zu begründen.

Es kommt zu keiner Vereinbarung mit dem Leistungsträger.

4 **Geschäftsunfähiger Betreuter** möchte am PB teilnehmen.

Betreuer unterstützt gemäß Betreuungsplan / Hilfeplan (Ziel?) und agiert als rechtlicher Vertreter gegenüber dem Leistungsträger. Budgetassistenz durch Betreuer

Betreuter möchte nicht am PB teilnehmen

5 **Geschäftsfähiger Betreuter** möchte nicht am PB teilnehmen.

Betreuer möchte auch nicht.

Keine Vereinbarung mit dem Leistungsträger.

6 **geschäftsfähiger Betreuter** möchte nicht am PB teilnehmen.

Betreuer möchte aber aus verschiedenen Gründen (Betreuungsplan / Hilfeplan). Vereinbarung mit dem Leistungsträger ist theoretisch möglich; solange Betreuter dies nicht aufkündigt. Betreuer macht's alleine (flexiblere Angebote). Er bezieht Betreuten mit der Zeit ein. Sinnvoll?

Budgetassistenz durch den Betreuer.

7 **Geschäftsunfähiger Betreuter** möchte nicht am PB teilnehmen.

Betreuer möchte aber aus verschiedenen Gründen (Betreuungsplan / Hilfeplan, individuellere Hilfen einkaufen). Vereinbarung mit dem Leistungsträger ist möglich. Betreuer agiert als gesetzlicher Vertreter und muss sein Handeln gegenüber dem Vormundschaftsgericht begründen.

Budgetassistenz durch den Betreuer.

8 **Geschäftsunfähiger Betreuter** möchte nicht am PB teilnehmen.

Betreuer möchte auch nicht; entscheidet als gesetzlicher Vertreter.

Es kommt zu keiner Vereinbarung mit dem Leistungsträger.

5. Thesen (Zusammenfassung)

- Die leitende Norm der Caritas besteht darin, die selbstbestimmte Teilhabe des Menschen zu f\u00f6rdern.
- Im Persönlichen Budget steckt eine große Chance für Menschen mit Behinderung. Es eröffnet neue Möglichkeiten der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung.
- Rechtliche Betreuung soll das Selbstbestimmungsrecht des Menschen zu verwirklichen helfen.
- Der rechtliche Betreuer hat das Wohl des Betreuten in den Mittelpunkt seiner T\u00e4tigkeit zu stellen.
- Das Persönliche Budget und Rechtliche Betreuung haben viele ähnliche Ziele und widersprechen sich nicht.
- Das Persönliche Budget ist nur eine neue Form der Leistungsgewährung.
- Ein eigener Aufgabenkreis für den rechtlichen Betreuer ist nicht notwendig.
- Das Persönliche Budget ist nicht unbedingt für alle Betreuten geeignet. Mögliche Kriterien sind der Wunsch des Betreuten und seine Fähigkeit, an den notwendigen Entscheidungen mitwirken zu können. Aber auch die Möglichkeit, höchst individuelle, passgenaue Hilfen einkaufen zu können.
- Entscheidungen für oder gegen ein Persönliches Budget sind immer Einzelfallentscheidungen.

- Eine Betreuerbestellung wegen der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ist denkbar, wenn ein rechtlicher Bezugspunkt gegeben ist.
- Ein evt. Mehraufwand des Betreuers durch neue gesetzliche Grundlagen in der komplexen Sozialleistungslandschaft ist ein altes, bekanntes Phänomen. Die Höhe der Vergütungspauschale der beruflich geführten Betreuungen ist (gemessen an einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand) gesetzlich an anderer Stelle geregelt. Eventuelle Änderungsnotwendigkeiten müssen erst einmal auch da verhandelt werden.
- Ein höherer auch langfristiger Zeitaufwand, der über das bei gesetzlichen Neuregelungen übliche Maß hinausgeht, ist wahrscheinlich. Wir behalten uns daher vor, zu gegebener Zeit geänderte Fallpauschalen zu fordern.
- Die Anpassung der Betreuervergütung für eine Übergangszeit würde dem Persönlichen Budget allerdings zu größerem Erfolg verhelfen.
- Kostenerstattung aus dem Budget für die Assistenz ist im Falle Rechtlicher Betreuung ein "In-sich-Geschäft" und bedarf eines Ergänzungsbetreuers
- Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Betreuer müssen um Informationen rund ums Persönliche Budget erweitert werden.
- Rechtliche Betreuer sollen die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets mit ihren Betreuten ausprobieren.
- Kein rechtlicher Betreuer muss am 1.1.2008 für alle Betreuten das Persönliche Budget beantragen.
- Der rechtliche Betreuer hat indirekt die Möglichkeit, auf die Umsetzung des Persönlichen Budgets Einfluss zu nehmen; eine Bestimmung und ihre Möglichkeiten zu nutzen, ihr zum Erfolg zu verhelfen, aber gegebenenfalls auch ihre Grenzen zu erfahren und zu benennen. Das aber nur, wenn die Möglichkeiten aktiv genutzt und ausprobiert werden.
- Die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM wird in Kooperation mit der Behindertenhilfe, DCV Projekte anregen, die helfen die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets im Sinne der betreuten Menschen mit Behinderung zu nutzen.
- Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas sind der Idee der selbstbestimmten Teilhabe verpflichtet. Damit unterstützen sie selbstverständlich die Grundidee des Persönlichen Budgets. Im Rahmen der Aufgabenstellung des Betreuungsrechtes prüfen die rechtlichen Betreuer in jedem Einzelfall und in Absprache mit ihren Betreuten die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets und treffen sachgerechte, individuelle Entscheidungen.

Unsere ehrenamtlichen Betreuer werden in diesem Sinne beraten, begleitet und unterstützt

6. Informative Internetseiten

www.budget.paritaet.org

www.budget.bmas.de

www.bar-frankfurt.de

www.projekt-persoenliches-budget.de

www.forsea.de

www.isl-ev.de